Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen (Sehenswürdigkeitengebührensatzung – SeGebS) vom 7. Juli 2014 (Amtsblatt S. 251), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. August 2017 (Amtsblatt S.314)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98), folgende Satzung:

Art. 1

§ 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Nr. 5 wird die Angabe „3,50 Euro“ durch die Angabe „4,00 Euro“ ersetzt.

2. Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Eine Jahreskarte der Museen der Stadt berechtigt einjährig ab Ausstellungsdatum zum beliebig häufigen Besuch der Einrichtungen nach Abs. 1.“.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung im Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.